

Merkblatt für Abbruchvorhaben: wichtige Informationen für Bauherren

Guten Tag,

sicherlich haben Sie ein qualifiziertes Fachunternehmen mit den Rückbauarbeiten beauftragt. **Dies entbindet Sie jedoch nicht von Ihrer Verantwortung als Bauherr für die ordnungsgemäße Durchführung des Rückbaus.** Dieses Merkblatt ist eine Hilfe für Sie zu den Themen Arbeitsschutz und Umgang mit Abbruchabfällen.

Warum wichtig?

Grundsätzlich ist beim Rückbau von Anlagen und Gebäuden immer mit Gefahrstoffen wie zum Beispiel asbesthaltigen Bauteilen, Dämmungen aus alter Mineralwolle oder teerhaltigen Dichtungen zu rechnen. Bei deren Ausbau bestehen besondere Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Entsorgung. **Werden Schadstoffe nicht im Vorfeld erkannt, kann dies in der Ausführungsphase zu erheblichen Bauzeitenverzögerungen und Kostensteigerungen führen.**

Was ist zu tun?

Natürlich gibt es Fälle, in denen das Vorkommen von Gebäudeschadstoffen unwahrscheinlich ist, dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen. In der Regel ist eine **Bausubstanzuntersuchung durch einen Fachgutachter** am besten geeignet, um Klarheit zu schaffen. Werden die Rückbauarbeiten ausgeschrieben, muss der Bericht über die Untersuchungen als Grundlage verwendet werden. So kommen sowohl Sie als Bauherr als auch der von Ihnen beauftragte Unternehmer ihren rechtlichen Verpflichtungen nach. Mehr dazu erfahren Sie auf der zweiten Seite dieses Merkblatts.

Ansprechpartner im Umweltschutzamt

Das Umweltschutzamt ist für die Überwachung von Rückbaumaßnahmen im Bereich Arbeitsschutz und Abfallentsorgung (auch Wiedereinbau von Material) zuständig. Werden rechtliche Anforderungen nicht beachtet, ist mit Baueinstellung, Bußgeldern und unter Umständen mit Strafverfahren zu rechnen. Dies kann durch gute Kommunikation vermieden werden. **Gerne stehen wir Ihnen hier bereits im Vorfeld des Rückbaus zur Verfügung:**

Ansprechpartner:

Arbeitsschutz - Herr Bosler, Tel. 07121 480 - 2355

Abfallentsorgung - Herr Ring, Tel. 07121 480 - 2330

Rechtliche Anforderungen an Bauherren bzw. Auftraggeber (Auswahl)

Bauherrenverantwortung: Arbeitsschutz (Auswahl)

Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber ... Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind (§ 15 Abs. 5 Gefahrstoffverordnung).

Der Auftraggeber hat ... zu ermitteln, ob in den an den Auftragnehmer zur Bearbeitung übergebenen Materialien Gefahrstoffe enthalten sein können (Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 - Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen, Nr. 3.2.1 Vorerkundung).

Das heißt für Sie:

Der Bauherr ist verpflichtet, seinem beauftragten Rückbauunternehmen alle erforderlichen Informationen über eventuell vorhandene Gebäudeschadstoffe zukommen zu lassen.

Bauherrenverantwortung: Abfallentsorgung (Auswahl)

Die Verwertung von Abfällen ... hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Das heißt für Sie:

Der Bauherr haftet grundsätzlich für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle aus dem Gebäuderückbau. Ist der Wiedereinbau von Abbruchmaterial am Standort vorgesehen, sind besondere Anforderungen zu beachten.

Weitere Informationen

- Wie wird das Risiko durch Gebäudeschadstoffe ermittelt?
- Was ist bei der Vergabe der Rückbauarbeiten zu beachten?
- Wie sieht eine ordnungsgemäße Überwachung aus?

Diese und weitere Informationen enthält das Dokument
Abbruchplanung - Eine Handlungshilfe für Bauherren

Download unter:

<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10018>

Mit freundlichem Gruß

N. Ring

